

Hilfsangebote des Bundes

(Stand 20.03.2020 – die Angaben werden regelmäßig aktualisiert)

Die Bundesregierung hat für Beschäftigte und Unternehmen, die von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, ein Schutzschild entwickelt, das insbesondere aus folgenden Maßnahmen besteht:

- Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes
- Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen
- Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

1. Kurzarbeitergeld

„Kurzarbeit“ meint die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls. Vorübergehend liegt ein solcher Arbeitsausfall vor, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit zu rechnen ist.

Während des Corona-bedingten Entfalls von Aufträgen kann Kurzarbeit eines der Instrumente sein, um Kündigungen zu vermeiden. Denn die Folge von Kurzarbeit ist, dass einerseits der Arbeitnehmer von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit wird und andererseits kein Vergütungsanspruch mehr besteht. Um in diesen Fällen den Verdienstausfall der Arbeitnehmer teilweise auszugleichen, können die Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine Entgeltersatzleistung aus der Arbeitslosenversicherung, das sog. Kurzarbeitergeld, beanspruchen. Zuständig für diese Leistung ist in Deutschland die Bundesagentur für Arbeit. Sie muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Zuvor müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht jedoch alles getan haben, um den Arbeitsausfall zu vermeiden. Dies umfasst z.B. die Gewährung von Urlaub und bei zulässigen Arbeitszeitschwankungen der Aufbau von Minusstunden.

Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, einseitig Kurzarbeit einzuführen. Sofern es keine betriebliche Regelung gibt (was bei Architekturbüros eher ungewöhnlich wäre), kann nur eine einzelvertragliche Vereinbarung des Arbeitgebers mit den betroffenen Arbeitnehmern zur Einführung von Kurzarbeit berechtigen.

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist zudem von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig, die kumulativ vorliegen müssen. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht danach, wenn

- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Anlässlich der Corona-Epidemie hat der Bund eine Vereinfachung des Bezugs von Kurzarbeitergeld beschlossen. Danach wurde das Quorum der im Betrieb Beschäftigten, die von einem Arbeitsausfall betroffen sein müssen, von einem Drittel auf 10% herabgesenkt. Es wird ganz oder teilweise darauf verzichtet, dass die Arbeitnehmer vorher ein negatives Arbeitszeitsaldo aufbauen. Auch Leiharbeiter sollten die Möglichkeit erhalten, Kurzarbeitergeld zu beziehen. Und den Arbeitgebern werden

die von ihnen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für die durch Kurzarbeit ausgefallenen Stunden in vollem Umfang erstattet.

Zur weiteren Beschäftigung mit Kurzarbeit verweisen wir auf folgende Seiten, die auch Quellen dieses Texts sind:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona

Den konkreten **Antrag auf Kurzarbeitergeld** erhalten Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

2. Steuerliche Liquiditätshilfen

Um die Liquidität von Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen sowie zur Senkung von Vorauszahlungen erleichtert. Gleichzeitig wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge verzichtet.

Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde (hieran sind keine strengen Anforderungen zu stellen). Dadurch wird der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben.

Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Quelle:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14

3. Milliarden-Schutzschild für Unternehmen

Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung will der Bund Unternehmen und Beschäftigte unterstützen, die derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen aufgrund von Störungen in den Lieferketten und signifikanten Nachfrage-Rückgang leiden und gleichzeitig ihre laufenden Kosten nicht oder nur langsam abbauen können und dadurch in Finanznöte geraten.

Der KfW als der Förderbank des Bundes kommt die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu die Zugangsbedingungen und Konditionen von Krediten für Unternehmen deutlich verbessern.

Aktuelle Informationen, welche Maßnahmen die KfW derzeit konkret anbietet und wie sie beantragt werden können, finden sich unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Beratung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet zurzeit eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Quelle:

<https://www.finance-magazin.de/wirtschaft/deutschland/insolvenzantraege-das-aendert-sich-durch-corona-2054171/>